

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ

Die am 5. September 1973 gegründete Selbsthilfeorganisation von Steglitzer Seniorengruppen und -vereinen führt ab 14. März 2005 den Namen

„DACHVERBAND STEGLITZ-ZEHLENDORFER SENIORENVEREINIGUNGEN“

und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 ZWECK DES DACHVERBANDES

- (1) Zweck des Dachverbandes ist es, in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Soziales des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf den Gemeinsinn sowie das kulturelle und gesellschaftliche Leben von älteren Bürger*innen zu erhalten und zu fördern, indem er regelmäßigen Kontakt und Austausch der Mitgliedsvereinigungen untereinander gewährleistet, die Interessen der Mitgliedsvereinigungen gegenüber Dritten vertritt und bestehende und in Gründung befindliche Seniorenvereinigungen in organisatorischen Fragen berät und unterstützt.
- (2) Als Senioren*rinnen - im Sinne der Satzung - gelten Personen, die mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Dachverbandes besteht nicht.
- (4) Alle Bindungen politischer und konfessioneller Art werden abgelehnt.
- (5) Der Dachverband ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Aufnahmefähig sind grundsätzlich Seniorengruppen und -vereine, die im Bezirk Steglitz-Zehlendorf tätig sind und deren Mitglieder überwiegend ihren Wohnsitz im Bezirk Steglitz-Zehlendorf haben. Ausnahmen sind möglich, wenn die Aufnahme im Interesse des Dachverbandes liegt.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedsvereinigungen entscheidet der Vorstand.
- (4) Jede Mitgliedsvereinigung benennt einen Gruppenleiter/eine Gruppenleiterin. Um Chancengleichheit für alle Mitgliedsvereinigungen zu garantieren, wird nur dieser Gruppenleiter/diese Gruppenleiterin zu den turnusmäßigen Mitgliederversammlungen eingeladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jede(r) Gruppenleiter/Gruppenleiterin ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und in den Vorstand wählbar. Können Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen nicht an der Sitzung teilnehmen, so können sie eine Vertretung entsenden, die für sie das Stimmrecht ausübt. Jede angemeldete Gruppe, die einen Jahresbeitrag entrichtet, hat eine Stimme. Gruppenleiter, die mehrere Gruppen vertreten, können entsprechend viele Stimmrechte wahrnehmen. Ausnahmen sind nach Absprache mit dem Vorstand möglich.
- (5) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.
- (6) Langjährige Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen, deren Mitgliedsvereinigungen sich aufgelöst haben oder die aus Krankheitsgründen ihr Amt niedergelegt haben, können dem Dachverband als Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht weiter angehören.
- (7) An den Kosten des Dachverbandes haben sich alle Mitgliedsvereinigungen angemessen zu beteiligen, mindestens jedoch mit 5,00 € im Jahr. Der Mitgliedsbeitrag ist bis Ende Februar jeden Jahres fällig und auf das Konto des Dachverbandes bei der Deutschen Skatbank zu überweisen. Die Kontoverbindung lautet: IBAN: DE76 8306 5408 0004 1467 86, BIC: GENO DEF1 SLR. Auf der Überweisung sind Gruppenname und Gruppenleitung zu vermerken.
- (8) Mittel des Dachverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Dachverbandes.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Dachverbandes fremd sind, oder durch sonstige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 AUSSCHLUSS

- (1) Eine Mitgliedsvereinigung kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie gegen den Zweck des Dachverbandes vorsätzlich verstößt, dreimal hintereinander unentschuldigt den Sitzungen fernbleibt, die Kostenbeteiligung verweigert oder das Ansehen des Dachverbandes schädigt.
- (2) Der betreffenden Mitgliedsvereinigung steht gegen den Beschluss das Recht des Einspruchs zu, der innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses in schriftlicher Form einzureichen ist. Der Vorstand legt in diesem Fall seine Stellungnahme zu dem Einspruch der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vor, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN

- (1) Alle Mitgliedsvereinigungen unterliegen der Satzung des Dachverbandes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Jede Mitgliedsvereinigung ist aufgefordert, den Zweck des Dachverbandes zu unterstützen und durch die jeweilige Gruppenleitung bzw. deren Vertretung an den Veranstaltungen, die der Dachverband durchführt, teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorstand vorher rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 6 ORGANE

Die Organe des Dachverbandes sind die Mitgliedervollversammlung und der Vorstand.

§ 7 MITGLIEDERVOLLVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliedervollversammlung ist das höchste Organ des Dachverbandes.
- (2) Sie ist alle zwei Jahre einzuberufen. Die schriftliche Einladung (per Briefpost oder Email) erfolgt durch den Vorstand und soll mindestens vier Wochen vor der Mitgliedervollversammlung den jeweiligen Gruppenleitern/Gruppenleiterinnen der Mitgliedsvereinigungen übersandt werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung:
 - Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - Bericht des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- (6) Geschäftsordnungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen der Mitgliedsvereinigungen. Außerordentliche Mitgliedervollversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Dachverbandes erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitgliedsvereinigungen es beantragt.

§ 8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - Der/die 1. Vorsitzende
 - Der/die 2. Vorsitzende
 - Der/die Schriftführer/in
 - Der/die Kassierer/in
 - Bis zu drei Beisitzer/innen

- (2) Wählbar sind die gemäß § 3 benannten Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen von Mitgliedsvereinigungen. Gewählt wird für jeweils zwei Jahre.
 - (3) Die Wiederwahl ist möglich.
 - (4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Schriftführers/der Schriftführerin, des Kassiers/der Kassiererin oder der Beisitzenden, bestimmt der 1. Vorsitzende die Nachfolger/innen für die restliche Amtszeit.
-

§ 9 AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
 - (2) Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Dachverband rechtsgültig. Im Falle einer Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden gilt dies auch für die/den 2. Vorsitzende/n.
 - (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden oder, wenn diese/r verhindert ist, der/des 2. Vorsitzenden.
 - (4) Der Vorstand beruft mindestens dreimal im Kalenderjahr eine Sitzung aller Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen der Mitgliedsvereinigungen ein, bei der alle Aktivitäten des Dachverbandes und der Mitgliedsvereinigungen besprochen werden.
 - (5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
-

§ 10 BESCHLÜSSE

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
-

§ 11 AUFLÖSUNG

- (1) Über die Auflösung des Dachverbandes entscheidet eine hierfür eigens einberufene Mitgliedervollversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vertreter der Mitgliedsvereinigungen.
 - (2) Bei Auflösung des Dachverbandes fällt das Vermögen des Dachverbandes an das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, Abt. Soziales, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
-

§ 12 DATENSCHUTZERKLÄRUNG

- (1) Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

- (2) Verantwortliche Stelle: Dachverband der Steglitz-Zehlendorfer Seniorenvereinigungen, Unter den Eichen 1, 12203 Berlin, der Vorstand.
 - (3) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Dachverband folgende personenbezogene Daten auf:
 - Name
 - Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Telefonnummern,
 - E-Mail-Adresse
 - (4) Diese Informationen werden in den Excel-Dateien des Vorsitzenden und der Kassenführung gespeichert.
 - (5) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
 - (6) Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Dachverband – erforderlich sind.
-

§ 13 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ist am 25.10.2019 beschlossen worden und tritt gleichzeitig in Kraft. Sie löst damit die am 14. März 2005 beschlossene Satzung ab.